



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Integration und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– gemäß Verteiler –

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände Mecklenburg-
Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Mecklenburg-Vorpommern

KITA-Landeselternrat M-V

Ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: Franziska Pagel

Telefon: 0385/588-9021

E-Mail: Franziska.Pagel@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/049-035

Schwerin, 2. Juni 2021

Rundbrief Nr. 21/2021
Testung der Schülerinnen und Schüler für die Betreuung im Hort
während der Sommerferien im Zeitraum vom 21. Juni 2021 bis zum 31. Juli 2021
Testung der Beschäftigten in KiTa und Jugendhilfe

Anlage: Formular zur Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses für die Betreuung
im Hort während der Sommerferien im Zeitraum vom 21.06.2021 bis zum
31.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der aktuellen Regelung des § 4 Absatz 2 Corona-Kindertagesförderungsverordnung
(Corona-KiföVO M-V) dürfen Schülerinnen und Schüler den Hort nur besuchen, wenn sie
entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder im Rahmen der Notbetreuung nach § 7c Absatz 3
der 3. Schul-Corona-Verordnung getestet sind. Während der Sommerferien im Zeitraum
vom 21. Juni 2021 bis zum 31. Juli 2021 steht die Testung in der Grundschule nicht zur
Verfügung.

Die Horte sind während dieser Zeit weiterhin bedarfsgerecht für die Kindertagesförderung
geöffnet.

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-9021
Telefax: 0385/588-9702
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

Um die Erfüllung der Testpflicht für die Betreuung im Hort gemäß der aktuellen Regelung des § 4 Absatz 2 Corona-KiföVO M-V im Zeitraum vom 21. Juni 2021 bis zum 31. Juli 2021 dennoch zu gewährleisten, kann in den Sommerferien 2021 das Beibringen einer tagesaktuellen (vgl. § 1 Abs. 6 Corona-LVO) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis in Form von:

- einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde oder
- einer Selbsterklärung („Formular zur Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses für die Betreuung im Hort während der Sommerferien im Zeitraum vom 21.06.2021 bis zum 31.07.2021“ siehe Anlage) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis

erfolgen.

Die entsprechenden Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2, die zu Hause entsprechend den Beipackzetteln durch die Eltern durchgeführt werden sollen, werden für die Hortkinder den Eltern über die Einrichtungen der Kindertagesförderung über die Landkreise und kreisfreien Städte durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Verfügung gestellt. Die Hortkinder sind zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Die Verteilung erfolgt in den bewährten Systemen der Landkreise und kreisfreien Städte, die bereits für die Bereitstellung von Tests für die Beschäftigten in Kindertagesförderung und die Kindertagespflege eingerichtet wurden. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind weiterhin von dem Testerfordernis befreit.

Die Verteilung der Selbsttests für die Sommerferien ist in zwei Schritten vorgesehen. In einem ersten Schritt erfolgt die Verteilung aus Restbeständen des Landes in der kommenden Kalenderwoche. Im Rahmen einer zweiten Verteilungsphase sollen weitere Selbsttests ebenfalls für den Bedarf in den Sommerferien ausgeliefert werden. Die Bemessung der konkreten Bedarfe erhalten die Katastrophenschutzstäbe im etablierten Verfahrensweg. Hintergrund dieser Verfahrensweise sind haushaltsrechtliche Gründe in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds.

Die Möglichkeit zur Durchführung eines Selbsttests für Hortkinder durch Beschäftigte der Einrichtung ist auch in den Sommerferien nicht vorgesehen.

Die Testung ist weiterhin an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Woche durchzuführen und nachzuweisen.

Auch die Tests für die Beschäftigten in KiTa und Jugendhilfe sollen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien zur Verfügung gestellt werden. Da zu diesem Zeitpunkt bereits viele Beschäftigte Geimpfte im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind oder sich im Urlaub befinden, entfällt für sie das Testerfordernis.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass perspektivisch für die Beschäftigten in der Kindertagesförderung und die Kindertagespflegepersonen keine Selbsttests mehr seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies ist der zunehmenden Impfquote dieses Personenkreises und der Verpflichtung der Arbeitgeber geschuldet, ihren Beschäftigten zweimal wöchentlich einen Corona-Test anbieten zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit